



Förderungsrichtlinie der Stadt Linz

Solidaritätsfonds mit Digitalisierungsbonus

Richtlinie zur Gewährung des

Solidaritätsfonds mit Digitalisierungsbonus der Stadt Linz

Ziel der Förderung

1. Der Solidaritätsfonds mit Digitalisierungsbonus der Stadt Linz bezweckt eine Unterstützung von Linzerinnen und Linzern sowie deren Familien, die aufgrund der COVID-19-Krise erhebliche Einbußen in ihren laufenden Einkommen erlitten haben und/oder spezifische Belastungen durch Ausgaben für Digitalisierungsmaßnahmen erfahren haben.
2. Etwaige Rückzahlungsverpflichtungen der/des Förderwerber(s)*in gegenüber anderen Förderstellen, die sich durch die Gewährung einer Unterstützung aus dem Linzer Solidaritätsfonds mit Digitalisierungsbonus ergeben, liegen in der Eigenverantwortung des Förderwerbers/der Förderwerberin.

Gegenstand der Förderung

1. Der teilweise Ersatz entgangener Einkommen der/des Förderwerber(s)*in, die aufgrund der COVID-19-Krise entstanden sind.
2. Die einmalige Unterstützung angesichts spezifischer Belastungen durch Ausgaben für Digitalisierungsmaßnahmen, die der/dem Förderwerber*in durch die COVID-19-Krise entstanden sind.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren

- monetären Zuschusses und
- in Form von Linz AG Gutscheinen als Digitalisierungsbonus

gewährt.

Voraussetzungen, Art und Höhe der Förderung

1. Förderwerber*innen sind natürliche Personen im erwerbsfähigen Alter, die ab 01.03.2020 und bis zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Hauptwohnsitz in Linz gemeldet sind. Förderwerber*innen mit selbständiger Erwerbstätigkeit oder Gewerbebetrieb müssen darüber hinaus den Unternehmenssitz in Linz haben.
2. Maßgeblich für die Bemessungsgrundlage einer Förderung ist das monatliche Nettohaushaltseinkommen.

Dieses ist wie folgt zu berechnen:

- Alle im Regelfall monatlich wiederkehrenden Einkommensbestandteile und Einkommensquellen des Förderwerbers und aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen werden addiert, wie etwa Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Vermietung oder Kapitalvermögen, Versicherungsleistungen, Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, Wohnbeihilfen, Heizkostenzuschüsse, Leistungen aus der Sozialhilfe bzw. der bedarfsorientierten Mindestsicherung, der Grundversorgung oder sonstiger Leistungen aus öffentlichen Mitteln. Diese sind jedenfalls nur für die/den Förderwerber*in durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.
- Bei dieser Berechnung bleiben das 13. und 14. Monatsgehalt, Leistungen zur Abdeckung eines Sonderbedarfs für Pflege, Behinderung, Kinder- und Familienbeihilfe sowie auch Kindesunterhaltszahlungen zur Gänze außer Ansatz. Auch sonstige Unterhaltszahlungen (insb. Ehegattenunterhalt) werden nur in dem Ausmaß berücksichtigt, als diese bereits vor dem 01.03.2020 regelmäßig geleistet wurden.

Solidaritätsfonds mit Digitalisierungsbonus bei Einkommenseinbußen:

3. Förderwerber*innen haben als nachvollziehbare Folge der COVID-19 Krise, erhebliche Einbußen in ihrem laufenden Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit und/oder sind mit spezifischen Belastungen durch Ausgaben für Digitalisierungsmaßnahmen konfrontiert.

Einbußen in Einkünften aus selbständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb sind sinngemäß zu berücksichtigen, sofern die übergeordneten Förderschienen für Unternehmer*innen, die aufgrund der COVID-19-Krise bundesweit eingerichtet wurden (Härtefall-Fonds der WKO, Fixkostenzuschüsse der COFAG u.a.) nicht in Anspruch genommen werden konnten.

Erhebliche Einbußen im laufenden Einkommen können unter folgenden Voraussetzungen angenommen werden:

- 3.1. Die/der Förderwerber*in hat zumindest in einem Monat, im Zeitraum zwischen 01. März 2020 und 31. Dezember 2021, einen pandemiebedingten Einkommensverlust ihres/seines monatlichen Nettoeinkommens von mindestens 20% unter Berücksichtigung eines allfälligen Nettohaushaltseinkommens aller im Haushalt lebenden Personen. Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb ist unter Gegenüberstellung der Einkommenssteuerbescheide der/des Förderwerber(s)*in (hilfsweise der Steuererklärungen) aus 2019 und 2020 der durchschnittliche monatliche Netto-Einkommensverlust zu errechnen.
- 3.2. Nach Abzug des Einkommensverlustes von mindestens 20% dürfen folgende Werte des monatlichen Nettohaushaltseinkommens gesamthaft nicht überschritten werden:

Alleinstehende volljährige Person mit Einkommen:	max. EUR 1.400,--
Jede weitere volljährige Person mit Einkommen:	zzgl. EUR 1.000,--
Jede weitere minderjährige bzw. volljährige Person ohne Einkommen:	zzgl. EUR 250,--

- 3.3. Ausmaß der Förderung (einmalig pro Förderwerber*in):
 - EUR 450,-- als monetärer Zuschuss und
 - EUR 50,-- als Digitalisierungsbonus in Form von LINZ AG Gutscheinen

Solidaritätsfonds mit Digitalisierungsbonus für spezifische Ausgaben:

4. Förderwerber*innen (auch ohne Einkommensverlust) haben infolge der COVID-19-Krise ab 01. März 2020 bis 31. Dezember 2021 spezifische Belastungen durch Ausgaben für Anschaffungen im Bereich der Digitalisierung, wie etwa für Homeoffice, Homeschooling oder Homelearning.

- 4.1. Einkommensgrenzen des monatlichen Nettohaushaltseinkommens im Sinne dieser Richtlinie:

Alleinstehende volljährige Person mit Einkommen:	bis EUR 1.500,--
Jede weitere volljährige Person mit Einkommen:	zzgl. EUR 1.000,--
Jede weitere minderjährige bzw. volljährige Person ohne Einkommen:	zzgl. EUR 250,--

- 4.2. Mindestanschaffungswert für Digitalisierungsmaßnahmen (wie z.B. Ankauf von Computer, Notebook, WLAN-Router, Drucker, Scanner und dgl.), welche mittels Rechnungsbelegen nachzuweisen sind: EUR 50,--
- 4.3. Ausmaß der Förderung (einmalig pro Förderwerber*in):
- EUR 50,-- bis maximal EUR 250,-- als monetärer Zuschuss (auf Basis des Anschaffungswerts) und
 - EUR 50,-- als Digitalisierungsbonus in Form von LINZ AG Gutscheinen

Vorbehalte und allgemeine Förderbedingungen

1. Eine Förderung darf grundsätzlich nur gewährt werden, wenn diese nicht gegen geltende nationale Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse oder gegen geltendes Recht der Europäischen Union verstößt.
2. Eine Förderung kann nur auf Basis eines vollständig ausgefüllten schriftlichen Ansuchens gewährt werden. Dafür ist das auf der Homepage der Stadt Linz zur Verfügung stehende aktuelle Formular zu verwenden, das bis spätestens 31.12.2021 bei der Förderstelle eingelangt sein muss. Unvollständige Förderungsansuchen sind binnen der von der Förderstelle gesetzten Frist hinsichtlich der erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu vervollständigen. Kommt die/der Förderungswerber*in dieser Aufforderung nicht nach, wird das Ansuchen als gegenstandslos betrachtet.
3. Jede Fördergewährung setzt voraus, dass die/der Förderungswerber*in Auskünfte zu seiner persönlichen Einkommens- und Vermögenssituation sowie im selben Haushalt lebender Personen vollständig und wahrheitsgemäß erteilt und diesbezüglich angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellt, auch wenn diese nicht im Einzelnen in dieser Richtlinie angeführt sind, aber der Förderstelle zur umfassenden Beurteilung der persönlichen Einkommens- und Vermögenssituation die/der Förderungswerber*in erforderlich scheinen (Kooperationsgebot). Die Stadt Linz ist auch berechtigt, die Gebarung des Förderwerbers durch Einsichtnahme an Ort und Stelle durch eigene Organe, insbesondere durch das Kontrollamt oder durch beauftragte Dritte (z.B. Wirtschaftsprüfer) zu überprüfen.
4. Eine Förderung darf nicht gewährt werden, wenn
 - die Einsichtnahme in angeforderte Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften gänzlich oder teilweise verweigert wird, vorsätzlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden, gefälschte Unterlagen übermittelt werden oder das Kooperationsgebot aus sonstigen Gründen nicht nur geringfügig missachtet wurde,

- gegenüber dem/der Förderwerber*in strafgesetzliche Delikte vorliegen, die eine Förderwürdigkeit ausschließen (z.B. Förderungsmissbrauch, Betrug o.ä.).
5. Ein Rechtsanspruch auf den Solidaritätsfonds und den Digitalisierungsbonus ist ausgeschlossen. Nach Ausschöpfung des Gutscheinkontingents, wird der Digitalisierungsbonus in Form eines monetären Zuschusses gewährt. Aus der Entgegennahme oder Bearbeitung von Förderansuchen entstehen der Stadt Linz keine rechtlichen Verpflichtungen.
 6. Die Zuschüsse sind grundsätzlich nicht rückzahlbar. Wurden jedoch Zuschüsse aufgrund vorsätzlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderwerberin/des Förderwerbers oder aufgrund eines Irrtums gewährt, der binnen drei Jahren nach Auszahlung aufgeklärt wurde, sind diese Zuschüsse unverzüglich zurückzuzahlen. Ist eine schriftliche, angemessen befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge enthaltende Mahnung im Auftrag der Stadt Linz erfolglos geblieben, kann die Stadt Linz für den dadurch entstandenen Verwaltungsaufwand zuzüglich zur Rückzahlung einen pauschalierten Kostenersatz von 25,-- EUR beanspruchen, zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen von 4 % auf den nicht fristgerecht beglichenen Rückzahlungsbetrag.
 7. Dem zuständigen Geschäftsbereich und dem Kontrollamt der Stadt Linz obliegen die Überprüfung des Fördervorhabens und der widmungsgemäßen Verwendung. Diesen ist dazu Einsicht in alle förderrelevanten Unterlagen (Bücher, Rechnungen, Zahlungsbelege etc.), grundsätzlich im Original, zu gewähren. Welche Unterlagen zur Prüfung herangezogen werden, entscheidet das Prüforgang. Weiters ist eine Überprüfung der Förderwerberin/des Förderwerbers selbst gestattet. Dabei sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen sowie eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen.
 8. Die Stadt Linz kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen.
 9. Die Stadt Linz behält sich vor in besonders berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen geringfügig von dieser Richtlinie abzuweichen.

Datenschutz

1. Im Zuge der Entscheidung über die Förderung verarbeitet die Stadt Linz zur Erfüllung ihrer vertraglichen oder rechtlichen Pflichten personenbezogene Daten des jeweiligen Förderwerbers im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Zuge der Abwicklung des gesamten Fördervorganges. Die von der Förderwerberin/vom Förderwerber bekanntgegebenen Daten werden im Rahmen des konkreten Verfahrens und der gesetzlichen Zulässigkeit an sonstige Verfahrensbeteiligte weitergegeben und im Magistrat Linz nach Abschluss des Verfahrens gespeichert.
3. Im Zusammenhang mit der Verwendung von personenbezogenen Daten hat jede/r Förderwerber*in das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie das Recht, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben.

Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten mit 04.03.2021 in Kraft und enden mit 31.12.2021. Nach diesem Zeitpunkt gestellte Förderansuchen bleiben unberücksichtigt.

Einreichstelle und Kontakt

Förderstelle: Magistrat der Stadt Linz

GB Finanzen und Wirtschaft

Abt. Controlling und Subventionen

Hauptstraße 1 – 5, 4041 Linz

Tel: +43 732 7070 2307 oder 2367

E-Mail: subventionen.fwi@mag.linz.at